

(Staatsminister Dr. v. Otto.)

(A) Das, was der Herr Berichterstatter heute noch hinzugefügt hat, waren auch nur wenige Worte, da der Bericht schon für sich selbst spricht. Wenn ich gleichwohl das Wort ergreife, so habe ich nur das Bedürfnis, mich nach einer anderen Seite zu wenden: zu der Petition des Vorstandes des Anwaltvereins, die Ihnen zugegangen ist, und dazu wollen Sie mir folgendes gestatten!

Ich würde es geradezu für frevelhaft für einen Justizminister der heutigen Zeit halten, wenn er dem Anwaltstande nahe treten und ihm schaden wollte. So ist nämlich die Darstellung der Petition, als ob wir nichts Besseres zu tun hätten, als dem Anwaltstande einen neuen Knüttel zwischen die Beine zu werfen und ihn zu schädigen. Das kann bei der notorischen Überfüllung des Anwaltstandes, die wir auch in Sachsen haben, ganz sicher niemals die Absicht der Justizverwaltung gewesen sein. Ich bestreite aber auch auf das entschiedenste, daß dieser Entwurf dazu angetan sein könnte, die Interessen des Anwaltstandes zu beeinträchtigen. Er schädigt den Anwaltstand auch nicht mittelbar; was wir hier erreichen wollen, ist eine interne Angelegenheit der Verteilung der Geschäfte bei den Gerichten, die den Anwaltstand ganz unberührt läßt. Ob bei den Gerichten der Richter allein

(B) oder unter Hinzuziehung des Gerichtsschreibers tätig wird oder ob der Gerichtsschreiber allein oder der Richter allein tätig wird, ist doch eine Frage, die lediglich die innere Organisation der Gerichte selbst betrifft, aber nicht die Anwälte. Daß die Beschränkung der Tätigkeit auf einen der beiden Beamten, sowohl auf den Richter als auf den Gerichtsschreiber, zu einer wesentlichen Vereinfachung unserer Geschäfte dienen muß, muß doch jedermann einleuchten. Wir bezwecken Geschäftsvereinfachung, und dazu brauchen wir dieses Gesetz. Ich möchte deshalb bitten, dem Widerspruche, den der Anwaltverein entgegensetzt, keine Bedeutung beizumessen. Ich habe, wie gesagt, die feste Überzeugung, die Anwälte werden durch die Vorlage auch nicht geschädigt. Denn wer sich einmal gewöhnt hat, seine Beurkundungsgeschäfte bei den Gerichten vornehmen zu lassen, wird in Zukunft sich zwar auch an die Gerichte wenden und nicht an den Notar, aber doch nicht deswegen, weil die Bestimmungen hier geändert worden sind, sondern um seiner bisherigen Gewöhnung willen. Wir entziehen also dem Notar nichts von dem, was er bisher hatte. Ich darf hinzufügen, daß es von jeher das Bestreben der sächsischen Justizverwaltung gewesen ist, die Beurkundung bei den Amtsgerichten so einzurichten, daß niemals von einem unlauteren Wettbewerb der Amtsgerichte auf der einen Seite gegenüber der Tätigkeit der Notare auf der anderen Seite die Rede sein konnte. Wir haben uns im Gegen-

teil die denkbarste Mühe gegeben, das Publikum so zu gewöhnen, daß es nicht die Amtsgerichte, wo wir Geschäfte machen würden, angeht, sondern die Notare. Aber das Publikum ist nun einmal in Sachsen vielfach so gewöhnt und, ich möchte sagen, vielfach von Haus aus so erzogen, daß es sich mit Vorliebe an das Amtsgericht wendet, wenigstens was die Bevölkerung aus ländlichen Gegenden betrifft; in der Stadt ist es glücklicherweise zugunsten der Notare anders. Wir dürfen aber auch der Gewöhnung des Publikums die gebührende Rücksicht nicht versagen. Wir haben sogar den Versuch gemacht, die Geschäfte der Beurkundung von den Amtsgerichten so auf die Notare abzuschieben, daß wir dem Publikum den guten Rat geben ließen, die Sachen doch lieber von Notaren beurkunden zu lassen. Auch damit haben wir wenig Erfolg gehabt, die Beteiligten haben vielfach auf der Erledigung durch das Gericht bestanden. Nur von gewissen Stellen haben wir erreicht, daß sie sich an die Notare wenden, nämlich von den Postbehörden. Jetzt ist ja der Postprotest eingeführt, das nimmt den Notaren auch einiges weg, das weiß ich sehr wohl; aber auch vor der Einführung des Postprotestes kamen die Postbehörden manchmal an die Amtsgerichte und wollten die Proteste dort erledigt haben. Da ist ihnen freundschaftlich an die Hand gegeben worden, ob sie sich nicht lieber an die Notare des Bezirkes wenden wollten. Wir haben dadurch die Geschäftstätigkeit der Notare zu vergrößern gesucht.

Dies alles nur zum Beweise dafür, daß uns nichts ferner liegen kann, als etwas an uns zu ziehen, was wir seither nicht hatten und was der Gewöhnung des Publikums etwa entgegen sein würde. Nur die Gründe einer besseren inneren Organisation der Amtsgerichte und einer besseren Ausnützung der Grundbuchführer sind für die Vorlage durchschlagend, aber nicht etwa Schikane oder Ranküne gegen den Anwaltstand.

In diesem Zusammenhange darf ich vielleicht gleich das vorausnehmen, was am Schlusse des Berichtes gesagt ist, wo einige Wünsche zugunsten der Notare geäußert werden. Der eine Wunsch besteht darin, daß die Deputation es für angezeigt hielt, „wenn an die Gerichtsschreiber eine Anweisung ergeht, das Publikum nicht davon abzuhalten, sich der Notare zu bedienen, sondern im Gegenteil, wenn es gilt, das Publikum zu beraten, an welche Stelle es sich wenden soll, es tunlichst an die Notare zu verweisen“. Das Justizministerium ist gern bereit, eine solche Verfügung an die Gerichte zu erlassen. Wir werden jedenfalls das Unsere tun, daß es auch nicht den Anschein gewinnt, als wollten wir auf Kosten der Notare mehr Geschäfte als bisher an uns reißen.